



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für das Beratungs- und Vermittlungsverhältnis zwischen Arzt und der Medica-Personalberatung.

### § 2 Gegenstand des Vertrages

Die Medica-Personalberatung berät und unterstützt Ärzte aller Fachrichtungen bei der Planung ihrer Karriere und der Entwicklung beruflicher Perspektiven sowie der Auswahl geeigneter Festanstellungsverträge oder auch zeitlich begrenzter Vertretungsaufträge auf Honorarbasis. Ebenfalls vermittelt die Medica-Personalberatung den Abschluss von Verträgen zwischen frei- oder hauptberuflich tätigen Ärzten einerseits (im Folgenden: Arzt) und Krankenhaus oder Facharztpraxis andererseits (im Folgenden: Auftraggeber) genannt. Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftskontakte zwischen Arzt und der medica-Personalberatung. Auf Wunsch übernimmt die Medica-Personalberatung auch die Vertragsverhandlungen mit den Auftraggebern.

Die Medica-Personalberatung pflegt eine interne Datenbank, in welcher die Profile der Ärzte hinterlegt sind.

### § 3 Beratungstätigkeit

Der Arzt registriert sich zunächst mit seinen persönlichen Daten und seinem Lebenslauf. Die Medica-Personalberatung gleicht diese Daten mit den vorhandenen Angeboten der Auftraggeber (Krankenhaus oder Facharztpraxis) ab und sucht außerdem auch aktiv vakante Positionen für den Arzt. Der Arzt beauftragt die Medica-Personalberatung mit der Suche nach einer geeigneten Position. In einem ersten Schritt werden die anonymisierten Profile der Kandidaten an den Auftraggeber gesandt. Die Medica-Personalberatung unterstützt den Arzt bei der Planung seiner Karriere und der Entwicklung seiner beruflichen Perspektive, in dem sie dem Arzt optimale, auf sein persönliches Profil zugeschnittene Positionen, präsentiert.

Wenn der Arzt mit der vorgeschlagenen Position einverstanden ist, vereinbart die Medica-Personalberatung ein Vorstellungsgespräch zwischen Arzt und Auftraggeber. Das Vorstellungsgespräch wird ausschließlich von der Medica-Personalberatung terminiert. Um Redundanzen zu vermeiden, verpflichtet sich der Arzt, eigenständige Bewerbungen vorher mit der Medica-Personalberatung abzusprechen.



Die Registrierung und Beratung für den Arzt ist kostenlos insofern keine Berufserlaubnis beantragt werden muß. Für die Beantragung einer Berufserlaubnis (für nicht EU-Profile) erhebt die Medica-Personalberatung eine Bearbeitungsgebühr. Wir vermitteln Ärzte, die in Deutschland approbiert sind oder die Voraussetzungen für den Erwerb einer deutschen Approbation besitzen in Festanstellungen oder als Honorararzt.

Auf Wunsch übernehmen wir auch die Vertragsverhandlungen mit den Auftraggebern.

#### **§ 4 Mitwirkungs- und Informationsverpflichtungen des Arztes**

Der Arzt überlässt der Medica-Personalberatung sämtliche für die Beratung und Vermittlung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, wie

- Lebenslauf mit Foto,
- Approbation, Facharztzeugnis und sonstige Qualifizierungsnachweise,
- Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises

jeweils in Kopie.

Der Arzt hat die Medica-Personalberatung unverzüglich über Vertragsabschluss, Vertragsstörungen, und jegliche Kündigung des Vertrages (während der Probezeit) zu informieren.

#### **§ 5 Datenschutz**

Der Arzt gestattet der Medica-Personalberatung die Aufnahme und Speicherung seiner personenbezogenen Daten in eine elektronische Datenbank und die Weitergabe an die Auftraggeber, soweit sie zur Erfüllung des Beratungsauftrages notwendig sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der Arzt erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass diejenigen Angaben (Zeugnisse, Berufserlaubnis, etc.), welche zur Positionsvermittlung notwendig sind, an anfragende Auftraggeber bei passender Eignung weiter geleitet werden dürfen.

Der Arzt ermächtigt die Medica-Personalberatung zum Zwecke der Durchführung des Vermittlungsvertrages Informationen bei dem potentiellen Arbeitgeber einzuholen.

### **§ 6 Verschwiegenheitsvereinbarung**

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Beratungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über die Auftraggeber und deren Betriebe sowie den Geschäftsbetrieb von Medica-Personalberatung.

Der Arzt verpflichtet sich, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Beratungstätigkeit von Medica-Personalberatung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung von Medica-Personalberatung, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Anderenfalls ist er der Medica-Personalberatung zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die rechtswidrige Verwendung der Information entstanden ist.

3 Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

### **§ 7 Freiberufliche Tätigkeit des Arztes (Honorarvertrag)**

Der Arzt ist dem Auftraggeber nicht weisungsunterworfen, er bestimmt insbesondere Zeit und Dauer seiner Tätigkeit selbst. Alle notwendigen Details zur Ausgestaltung des befristeten Dienstverhältnisses (insbesondere Einsatzdauer und Einsatzzeit) werden im Honorarvertrag gesondert vereinbart.

### **§ 8 Haftungsbegrenzung**

Medica-Personalberatung haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zwischen Arzt und Auftraggeber und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers. Die Medica-Personalberatung übernimmt keine Gewähr für die vom Arzt überlassenen Unterlagen und Informationen und übernimmt auch keine

Haftung für die Qualifikation und Fähigkeit des vermittelten Arztes. Die Medica-Personalberatung haftet nicht für unerlaubte Handlungen des Arztes oder Pflichtverletzungen des Arztes aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Arzt.

Aus dem Beratungsvertrag mit dem Auftraggeber haftet Medica-Personalberatung nur im Falle eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Pflichtverletzung oder Arglist oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düren

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder eine der sonstigen Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen und Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des Zwecks am nächsten kommt. Dies gilt für etwaige Lücken des Vertrages entsprechend.

4

Stand 7/2011